

Umsetzung der Einweisungsverpflichtung für Medizinprodukte

Für Hersteller, Anwender, Betreiber und Gesetzgeber



Adressaten

- Gesetzgeber und Gemeinsamer Bundesausschuss
- Hersteller von Medizinprodukten²
- Betreiber von Medizinprodukten wie
 - Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Heime
 - ambulante Pflegedienste
 - niedergelassene Ärzte
 - Hebammen
 - Rettungsdienste
 - Physiotherapeuten ...
- Anwender
- Patienten und Angehörige
- Benannte Stellen
- Landesbehörden
- Zertifizierungseinrichtungen
- Festsetzer von Entgelten
- GKV-Spitzenverband
- Fachhändler als Leistungserbringer
- Hersteller von Verwaltungs-Software

KURZÜBERBLICK (EXECUTIVE SUMMARY)

Einweisungen sind Schulungen, die den Anwendern Informationen zur sicheren Anwendung des Medizinprodukts vermitteln müssen.

Die Vollständigkeit und Qualität von Einweisungen für Medizinprodukte ist wesentlich für die Patientensicherheit und muss sichergestellt werden. Dies erfordert Anstrengungen von Betreibern, Herstellern und Anwendern. Die Qualität der Einweisungen muss durch interne Audits und Aufsichtsinstitutionen überwacht werden.

Der Hersteller muss seine Einweisungen konzipieren und das Einweisungskonzept validieren, damit sie effektiv (inhaltlich richtig, vollständig und wirksam) sind und die Anwender über die Risiken (Restrisiken) wirksam informiert werden. Dazu muss das Einweisungskonzept des Herstellers didaktisch an die einzuweisenden Personenkreise angepasst sein.

Die vom Hersteller befugte Person zur Einweisung (zum Beispiel Medizinprodukte-Berater) ist verpflichtet, den Anwendern nach dem Einweisungskonzept des Herstellers einzuweisen.

Jeder Anwender muss nach der Einweisung den sicheren Umgang mit dem Medizinprodukt verstanden haben. Die Einweisung ersetzt kein Training an den Medizinprodukten.

Der Betreiber muss die notwendigen Ressourcen für Einweisungen zur Verfügung stellen. Das Risikomanagement der Betreiber von Medizinprodukte hat die Aufgabe, auch die Umsetzung der Einweisungsverpflichtung sicherzustellen.

Das nationale Medizinproduktrecht sollte festlegen, dass die Informationen zur Sicherheit in den Einweisungen vermittelt werden müssen.

Einweisungen binden nennenswerte Ressourcen der Gesundheitseinrichtungen. Die Vergütungssysteme müssen deshalb den Einweisungsaufwand abbilden.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung sowie bei der Auditierung von Herstellern und *Betreibern* ist auch auf den korrekten Umgang mit der *Einweisungs*thematik zu achten.

Diese Handlungsempfehlung setzt sich nicht mit Methodik und Didaktik der Einweisungen auseinander.

² Kursiv gedruckte Begriffe sind im Glossar erläutert

INHALT

Kurzüberblick (Executive Summary	y) 3
1. Zielsetzung	6
2. Problemstellung	7
3. Ist-Zustand	
3.1 Relevanz	
3.2 Einweisungsdefizite	8
3.3 Einweisung	
3.3.1 Gesetzliche Verpflichtur	
3.3.2 Normen	
3.3.3 Überwachung ———	
3.3.4 Weitere Rahmenbeding	_
4. Empfehlungen	22
4.1 Einweisung	22
4.2 Gesetzgeber	24
4.3 Hersteller von Medizinprodu	kten 26
4.4 Betreiber	28
4.4.1 Rahmenbedingungen d	
4.4.2 Organisation der Betrei	
4.5 Vom Betreiber beauftragte Pe	
4.6 Anwender	
4.7 Patienten und Angehörige _	33
4.8 Benannte Stellen	
4.9 Landesbehörden	33
4.10 Zertifizierungseinrichtunge	n 34
4.11 Entgeltfestsetzungen	
4.12 GKV-Spitzenverband	35
4.13 Fachhändler als Leistungse	rbringer 35
4.14 Hersteller von Verwaltungs	-Software 35

5. Anhang	37
5.1 Gesetzliche Grundlagen	37
5.2 Beispiele für steigende Komplexität und Vielfalt von Medizinprodukten	38
5.3 Glossar	39
5.3.1 Anwender	39
5.3.2 Arbeitsschutz	39
5.3.3 Vom Betreiber beauftragte Person	39
5.3.4 Betreiber	40
5.3.5 Bringschuld	40
5.3.6 Compliance	40
5.3.7 Einweisung	40
5.3.8 E-Learning	41
5.3.9 Holschuld	
5.3.10 Laiengerät	41
5.3.11 Lernerfolgskontrolle	42
5.3.12 Medizinprodukt	42
5.3.13 Medizinprodukte-Berater	
5.3.14 Medizinprodukte-Buch	
5.3.15 Patienteneigenes Medizinprodukt	
5.3.16 Restrisiko	
5.3.17 Risiko	44
5.3.18 Schulung	
5.3.19 Sicherheit	
5.3.20 Training	
5.3.21 Unerwünschtes Ereignis	
5.3.22 Unterweisung	44
5.4 Verzeichnisse	45
5.4.1 Abkürzungsverzeichnis	
5.4.2 Literatur	46
Feedback	50
Hinweise	50
Impress	<i>E</i> 1

1. ZIELSETZUNG

Diese Handlungsempfehlung will Patienten besser vor Fehlern bei der Anwendung von Medizinprodukten schützen.

Die Praxis der Einweisung ist, wie seit langem diskutiert, häufig unzureichend. Bekannt sind Mängel in deren Vollständigkeit und Richtigkeit, der organisatorischen Umsetzung, der Compliance der Anwender, den gesetzlichen Regelungen sowie der Auditierung von Einweisungen.

Diese Handlungsempfehlung

- beschreibt den Ist-Zustand der Einweisungspraxis,
- die Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Normen,
- gibt Empfehlungen zum Soll-Zustand und wie er erreicht werden kann
- und beschreibt, wie die Vollständigkeit und Effektivität von Einweisungen sichergestellt werden kann.

Wegen der Komplexität der Einweisungsthematik richtet sich diese Handlungsempfehlung an alle beteiligten Institutionen, Gruppen und Akteure im Einzelnen:

- Gesetzgeber und Gemeinsamer Bundesausschuss
- Hersteller von Medizinprodukten
- Betreiber von Medizinprodukten wie
 - Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Heime
 - ambulante Pflegedienste
 - niedergelassene Ärzte
 - Hebammen
 - Rettungsdienste
 - Physiotherapeuten ...
- Anwender
- Patienten und Angehörige
- Benannte Stellen
- Landesbehörden
- Zertifizierungseinrichtungen
- Festsetzer von Entgelten
- GKV-Spitzenverband
- Fachhändler als Leistungserbringer
- Hersteller von Verwaltungs-Software

2. PROBLEMSTELLUNG

Mangelhafte Einweisungen gefährden Patienten und Anwender

Die sichere Anwendung von Medizinprodukten erfordert fundierte Kenntnisse sowie Erfahrung. Diese Kenntnisse werden unter anderem in Schulungen vermittelt. Einweisungen und Unterweisungen sind Schulungen. Einweisungen dienen dem Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten. [Böckmann und Frankenberger 1994]

In einer Einweisung vermittelte Kenntnisse unterliegen einem Vergessensprozess, zum Beispiel, wenn die Medizinprodukte selten verwendet werden. Vermittlung und Erwerb der erforderlichen Kenntnisse sind sowohl Bestandteil des Risikomanagements des Herstellers als auch des Betreibers. Der Anwender ist verpflichtet, vor der Anwendung eines Medizinprodukts die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

Bei den aktiven, patienteneigenen Medizinprodukten gibt es wenig Angebote für klinische Anwender, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Postoperativ sehen die klinischen Anwender das patienteneigene Medizinprodukt häufig erst wenn es gemeinsam mit dem Patienten in den Aufwachraum gebracht wird.

Verschiedene Untersuchungen und auch die Erfahrungen der Experten aus dem Arbeitskreis haben gezeigt, dass die erforderlichen Einweisungen nicht immer oder nicht immer mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden. [Bohnet-Joschko et al. 2015]

Personalknappheit oder Zeitdruck zwingen außerdem Anwender häufig, sich eigenverantwortlich zwischen Krankenversorgung oder dem Kenntniserwerb durch Einweisung zu entscheiden. [Hölscher et al. 2016] Diese Umstände sind in vielen Gesundheitseinrichtungen bekannt und werden häufig von der Leitung als auch den Mitarbeitern toleriert. Oft wird dieser Umstand durch das Qualitätsmanagement jedoch weder auditiert noch bewertet.

Trotz Ausweitung und Verschärfung der Vorschriften und Strafandrohung bleibt der Anteil der mit mangelhafter *Einweisung* verbundenen Unerwünschten Ereignisse ein großes Problem. [Jung et al. 2000]

3. IST-ZUSTAND

Die in diesem Kapitel aufgezeigten Defizite sollen durch Empfehlungen in Kapitel 4 behoben werden.

3.1 RELEVANZ

Ab den 1980er Jahren weisen Studien darauf hin, dass bis zu 60 % aller Verletzungen oder Todesfälle auf die fehlerhafte Anwendung von medizintechnischen Geräten zurückzuführen sind [Cooper et al. 1984; Trappe 1988; Hähnel und Friesdorf 1989; Bleyer 1992]. Ursächlich waren primär mangelhafte oder fehlende *Einweisungen*, Unkenntnis oder Leichtsinn der *Anwender*. Dies war mit ein Anlass, am 14.01.1985 die Medizingeräteverordnung (MedGV) in der Bundesrepublik einzuführen. In ihr wurde die *Einweisung* für eine Reihe von Medizingeräten vorgeschrieben. Die MedGV wurde 1994 durch das MPG und seine Verordnungen abgelöst.

Eine strukturierte Literaturrecherche hat ergeben, dass nur wenige Untersuchungen zur Thematik stattgefunden haben. [Bohnet-Joschko et al. 2015] Belastbare Aussagen zur Relevanz von Patientenschäden nach fehlerhafter Einweisung können deshalb nicht gemacht werden. Mangelnde Meldecompliance sowie fehlende Ursachenanalyse tragen zu der mageren Datenlage bei. [Hölscher et al. 2014]

3.2 EINWEISUNGSDEFIZITE

Den Experten der Arbeitsgruppe sind folgende Defizite aus ihrer Berufspraxis bekannt:

- Einweisungen werden nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt.
- Anwender lassen sich nicht einweisen.
- Einweisungen werden rückdatiert.
- Einweisungen sind unvollständig.
- Die Einweisungsdauer wird auf Vorgabe der Gesundheitseinrichtung verkürzt.

- "Einweisungs-Wellen" vor angekündigten Begehungen der Landesbehörde.
- Die Vollständigkeit der Informationen zu Restrisiken wird nicht überprüft.
- Das Wissen über Restrisiken ist bei Anwendern nur teilweise abrufbar.
- Das verfügbare Fachwissen (zum Beispiel elektrotechnische Zusammenhänge zur sicheren Anwendung von Hochfrequenzchirurgiegeräten) ist unvollständig.
- Einweisungen werden ohne Einweisungskonzept des Herstellers durchgeführt.
- Einweisungskonzepte werden durch die Gesundheitseinrichtung entwickelt, weil diese nicht auf ein Einweisungskonzept des Herstellers zurückgreifen kann.
- Für Einweisungen steht kein ruhiger Raum zur Verfügung.
- Einweisungen werden gestört.
- Einzuweisende werden herausgerufen.
- Die Gruppengröße verhindert freie Sicht für hinten befindliche Personen.
- Es wird keine Möglichkeit geboten, ausreichend selbst mit dem Medizinprodukt umzugehen und die Bedienung oder Anwendung zu üben.
- Erst- und Wiederholungs-Einweisungen werden nicht differenziert. Einige Einzuweisenden sind unter-, andere überfordert.
- Anwender setzen vor ihrer Einweisung Medizinprodukte eigenverantwortlich am Patienten ein.
- Einzuweisende können in den Einweisungen keine Fragen stellen.
- Eine Lernkontrolle wird nicht eingesetzt.
- Ein Angebot für Wiederholungs-Einweisungen ist nicht vorhanden.
- · Wiederholungs-Einweisungen werden nicht genutzt.

3.3 EINWEISUNG

Die gesetzlichen Forderungen sollen die Sicherheit der Patienten, der Anwender und Dritter gewährleisten. [MPG:2013] Medizinprodukte dürfen nur nach Maßgabe der MPBetreibV errichtet, betrieben, angewendet und in Stand gehalten werden. [MPG:2013]

3.3.1 GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

3.3.1.1 MEDIZINPRODUKTERECHT

Medizinprodukte-Hersteller

Die Herstellung von Medizinprodukten ist in Europa durch die Medizinprodukterichtlinie geregelt. [EG 2007/47:2007] Die Grundlegenden Anforderungen darin legen fest, dass etwaige Risiken im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anwendung gemessen am Nutzen für den Patienten vertretbar sein müssen und durch Anwendungsfehler bedingte Risiken weitestgehend verringert werden müssen. Dabei sind dem Stand der Technik und der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Hersteller muss also die Risiken soweit reduzieren, dass das Restrisiko akzeptabel ist². Die Grundsätze der integrierten Sicherheit fordern: Nur wenn eine sichere Konstruktion oder Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend sind, darf der Hersteller das Risiko durch Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken (Informationen zur Sicherheit) reduzieren. Gebrauchsanweisung und alle weiteren Informationen zur Sicherheit sind Teil des Medizinprodukts. Die Einweisung übermittelt Informationen zur Sicherheit an den Anwender und ist damit Teil des Medizinprodukts.

Alle Maßnahmen zur Risikobeherrschung müssen vom Hersteller auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. [E DIN EN 62366-1:2014] Zudem müssen die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Risikobeherrschungsmaßnahmen

2 Die Restrisiken, die der Hersteller für sein Medizinprodukt identifiziert hat, sind die Risiken, mit denen der Anwender umzugehen hat. Der Begriff Restrisiko ist bei Anwendern weitgehend unbekannt. Deshalb wird zur besseren Verständlichkeit im weiteren Text durchgehend von Risiko gesprochen, auch wenn das Restrisiko gemeint ist.

durch den Hersteller verifiziert werden. [DIN EN ISO 14971:2013]

Der Entwurf der zukünftigen EU-Verordnung lässt die Einweisung als Zubehör klassifizieren. [EU Commission 2016] Sie fordert außerdem explizit ein effektives Risikomanagement des Herstellers und spezifiziert die Anforderungen im Anhang I Kap. III an die vom Hersteller gelieferten Informationen.

Hierbei müssen die technischen Kenntnisse, Erfahrungen und Aus- und Weiterbildung der *Anwender* und gegebenenfalls die Anwendungsumgebung berücksichtigt werden.

Art und Umfang der Schulungen hängen von mehreren Faktoren ab:

- von den im Entwicklungsprozess festgelegten Maßnahmen zur Risikobeherrschung,
- von den technischen Kenntnissen, der Erfahrung, der Aus- und Weiterbildung, gegebenenfalls der Anwendungsumgebung sowie der Verfassung der vorgesehenen Anwender und
- von weiteren gesetzlichen Vorgaben, zum Beispiel zur Einweisung.

In der praktischen Umsetzung heißt das, dass zwei augenscheinlich vergleichbare Produkte durchaus unterschiedliche Ansätze der *Risik*ominimierung verwenden und sich daher auch in der *Schulungs*intensität deutlich unterscheiden können. Abhängig von Produkt und Hersteller kann es vorkommen, dass eine Belieferung durch den Hersteller erst erfolgt, wenn detaillierte *Schulungen* der *Anwender* erfolgt und dokumentiert sind.

Das Risikomanagement eines Herstellers muss auch die Sammlung und Auswertung von Informationen aus den der Herstellung nachgelagerten Phasen umfassen. [DIN EN ISO 14971:2013] Hierzu gehören sowohl die Auswertung von Informationen zu Vorkommnissen als auch Erkenntnisse von Medizinprodukte-Beratern, dass Anwender essentielle Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf das betrachtete Medizinprodukt nicht oder nur unvollständig besitzen oder die Einweisungen verkürzt werden. In solchen Fällen muss ein Hersteller seine Einweisungen und Einweisungspraxis verbessern.

Die Einweisung ist einerseits ein Mittel zur Risikokommunikation und damit ein Instrument der Risikobeherrschung [DIN EN ISO 14971:2013]. Andererseits ist sie ein Teil der Benutzer-Produkt-Schnittstelle [DIN EN 62366:2016]. Das Erreichen der Ziele der Einweisung muss deshalb verifiziert und validiert

werden. Die Verifikation überprüft in Form eines Typtests vor dem Konformitätsbewertungsverfahren, ob alle notwendigen *Risiko*informationen in der *Einweisung* enthalten sind und didaktisch und methodisch adäquat transferiert werden. Die Validierung nach dem Inverkehrbringen kann nicht generell erfolgen. Hier helfen nur Tests, ob die eingewiesenen Personen die notwendigen *Risiko*informationen verstanden haben. [E DIN EN 62366-1:2014]

Ein Hersteller darf Informationen an Fachkreise abgeben und einweisen nur über Personen, die für die jeweiligen Medizinprodukte die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung besitzen (Medizinprodukte-Berater). [MPG:2013; Böckmann und Frankenberger 1994] Der Medizinprodukte-Berater muss die Erfüllung der gesetzlichen Einweisungspflicht bescheinigen. Eine unkorrekte Einweisung darf nicht bescheinigt werden. Dokumentiert der Medizinprodukte-Berater falsch, zum Beispiel auf Druck vom Betreiber, ist dieses sehr kritisch, da das Dokument der Landesbehörde zur Einsicht bei deren Kontrollen vorgelegt werden muss.

Die Einweisung der Vom Betreiber beauftragten Person hat für Medizinprodukte der Anlage 1 laut § 10 Abs. 1 Nr. 2 anhand der Gebrauchsanweisung zu erfolgen. [MPBetreibV:2017] Die Einweisung anderer Anwender soll laut § 10 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung erfolgen. [ebenda]

Im Allgemeinen sind Gebrauchsanweisungen didaktisch für das Lesen konzipiert und deshalb für *Einweisungen* eher ungeeignet. Der Bezug auf die Gebrauchsanweisung entstammt der [MedGV:1985] und sollte wahrscheinlich sicherstellen, dass die *Einweisung* vollständig und richtig ist. Allerdings nimmt der deutsche Gesetzgeber durch diese Formulierung Einfluss auf die Form der *Einweisung*, die nach europäischem Recht als Teil des *Medizinprodukts* aber in der alleinigen Verantwortung des Herstellers liegt (s.o.).

Medizinprodukte-Betreiber

§ 4 Abs. 2 der MPBetreibV erlaubt die Anwendung von Medizinprodukten nur solchen Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Nach §4 Abs. 3 muss in die sichere Anwendung aller Medizinprodukte eingewiesen werden. §10 Abs. 3 MPBetreibV schreibt vor, dass die Einweisungen für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte im Medizinprodukte-Buch zu dokumentieren sind.

Die MPBetreibV definiert verschiedene Ordnungswidrigkeiten, zum Beispiel

Anwendung und Betrieb von den Medizinprodukten, die in Anlage 1 gelistet sind, ohne Ersteinweisung sowie die unrichtige Führung des Medizinprodukte-Buches. Diese Sanktionsandrohung ist aber wenig wirksam, weil der Mindestinhalt der zu dokumentierenden Einweisung vage bleibt und so die Feststellung einer pro-forma-Einweisung kaum gelingen kann.

Die Verpflichtung für Wiederholungs-Einweisungen ergibt sich, wenn erforderliche Kenntnisse vergessen wurden, implizit aus der Forderung nach sicherer Anwendung.

Für Laiengeräte (z.B. automatische elektrische Defibrillatoren) enthält die MP-BetreibV eine Ausnahme von der Einweisungspflicht. [MPBetreibV:2017] Die Betreiberpflichten für Patienteneigene Medizinprodukte werden durch die neue MPBetreibV geregelt und den Krankenkassen, Pflegekassen beziehungsweise Sanitätshäusern übertragen. (§3 Abs. 2)

Verantwortung des Betreibers

Die Verantwortung des Betreibers regelt § 3 MPBetreibV. Er muss die organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen und sicherstellen, dass alle Anwender die erforderlichen Einweisungen und ggfs. auch Wiederholungs-Einweisungen zur Aufrechterhaltung der Kenntnisse erhalten. Zudem verlangen Qualitätsmanagement und Risikomanagement die Auditierung der wichtigsten Prozesse, wozu auch die ordnungsgemäße Einweisung gehört. Diese Bringschuld ist Geschäftsführern der Betreiberorganisationen zum Teil nicht bekannt.

Verantwortung des Anwenders

Der Anwender handelt immer in eigener Verantwortung und darf ein Medizinprodukt erst dann anwenden, wenn er sicher im Umgang und der sachgerechten Anwendung ist. Aus § 4 Abs. 2 und 3 MPBetreibV leitet sich die Verpflichtung des Anwenders ab, sich eigenständig um erforderliche Einweisungen und gegebenenfalls auch um Folgeeinweisungen zu bemühen (Holschuld).

Diese Holschuld und der Tatbestand eines Vergehens bei fehlender Einweisung sind Anwendern zum Teil nicht bekannt.

3.3.1.2 SGB V UND G-BA RICHTLINIEN

Qualitätsmanagement ist für die Einrichtungen des Gesundheitswesens durch § 135a Abs. 2 Nr. 2 des SGB V mandatorisch. Dementsprechend hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Qualitätsmanagement-Richtlinie Krankenhäuser (KQM-RL), die Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung und die Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung veröffentlicht. Es ist geplant, die 3 Richtlinien durch eine übergreifende Qualitätsmanagement-Richtlinie zu ersetzen. [QM-RL:2015] Keine dieser Einzel-Richtlinien als auch die sektorübergreifende Richtlinie enthalten Detailregelungen. Details müssen derzeit durch die einzelnen Leistungserbringer festgelegt werden.

Die Ausgestaltung des klinischen *Risik*omanagements ist in der Richtlinie des G-BA [KQM-RL:2014] nur partiell skizziert. Zwar wird dort die Verpflichtung der Leitung zur Definition der *Risik*ostrategie angesprochen, die Überprüfung des Rahmens und dessen Anpassung bei Notwendigkeit sind regulatorisch jedoch bisher ausgespart. Der übliche PDCA-Zyklus ist angelegt, nur getroffene Maßnahmen nicht aber die Wirksamkeit der Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Auch die jährlichen Statistikdaten nach § 135a und § 137 SGB V geben keine Auskunft, ob die Leitungsebene zum Beispiel die notwendigen Ressourcen bereitstellt, die Umsetzung der eigenen Vorgaben zur Qualitätspolitik wirksam auditiert und gegebenenfalls den Rahmen anpasst.

3.3.1.3 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. [ArbSchG:2015] § 12 verpflichtet den Arbeitgeber/Betreiber, die Anwender regelmäßig zu unterweisen, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz des Anwenders dies erfordern. Dies beinhaltet auch die Unterweisung in neue Arbeitsmittel. Man muss daraus ableiten, dass neben den in der Anlage 1 aufgeführten Medizingeräten auch solche Medizinprodukte regelmäßig unterweisungspflichtig sind, die eine Gefährdungssituation für den Mitarbeiter darstellen. [Berufsgenossenschaft Holz und Metall 2015] Dies ist Betreibern von Gesundheitseinrichtungen zum Teil nicht bewusst. Die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung verlangen jährliche Unterweisungen. [StrlSchV; RöV]

3.3.2 NORMEN

In der DIN EN 15224 sind die Anforderungen der allgemeinen Qualitätsmanagement-Norm DIN EN ISO 9001 auf die spezifischen Situationen im Gesundheitswesen angepasst. Die DIN EN 15224 fordert analog zu der DIN EN ISO 9001, dass

- die oberste Leitung das Qualitätsmanagementsystem der Organisation in geplanten Abständen bewerten muss, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen (§5.6). Dadurch wird unter anderem auditiert, ob die verfügbaren Ressourcen ein gesetzeskonformes Einweisungswesen erlauben,
- die Organisation die Notwendigkeit von Schulungen (und damit auch die von Wiederholungsschulungen) ermitteln und für deren Umsetzung sorgen muss (§ 7.2),
- der Erfolg einer Schulung durch die Organisation geprüft werden muss, um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahme beurteilen zu können (ebenda).

Der § 7.2 weist darauf hin, dass diese Anforderungen ebenso auf externes als auch auf vertraglich gebundenes Personal, das in klinische Prozesse eingebunden ist, anzuwenden sind.

Ohne solche Audits kann das Qualitätsmanagement unerkannt aus dem Ruder laufen.

Die Überprüfung des Rahmens und dessen Anpassung bei Notwendigkeit sind genauso wie im Qualitätsmanagement unverzichtbare Bestandteile des *Risik*omanagements. Dies ist deshalb in den verschiedenen Normen zum *Risik*omanagement ausgeführt. [ISO 31000:2009; ONR 49000:2010; DIN EN ISO 14971:2013; Brühwiler 2008, 2012]

3.3.3 ÜBERWACHUNG

3.3.3.1 INTERNE ÜBERWACHUNG

Die innere Überwachung im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagements soll die ausreichende Ausgestaltung und Wirksamkeit des Rahmens (Politik, Aufgabendelegation und Ressourcen) überprüfen. Da die Gesetze und Richtlinien dieses zwar für die Hersteller von Medizinprodukten aber derzeit noch nicht für die Einrichtungen des Gesundheitswesens erfordern, ist vielfach dieses wichtige Regulativ noch nicht installiert. Einrichtungen, die sich jedoch nach einem Maßstab zertifizieren lassen, der diese Elemente enthält (zum Beispiel DIN ISO 15224), müssten zwangsläufig Defizite bei den Einweisungen durch Audits erkennen und in der Folge abstellen.

3.3.3.2 EXTERNE ÜBERWACHUNG

Überwachung durch die Landesbehörden bzgl. § 5 MPBetreibV

Nach § 26 Abs. 1 MPG muss die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften über Medizinprodukte überwachen. Die Überwachung ist Ländersache. [MPGVwV:2012] Die Landesbehörden vollziehen die Bundesgesetze in eigener Angelegenheit. Die Überwachung der Landesbehörden bezieht sich sowohl auf das Inverkehrbringen als auch das Betreiben von Medizinprodukten. Bundesweit sind die Aufgaben auf ca. 60 Behörden verteilt. [DIM-DI 2015] Mit Problemen des Vollzuges des Medizinprodukterechtes und der Koordination der Zusammenarbeit der Länder beschäftigt sich seit 2002 die Arbeitsgruppe Medizinprodukte (AGMP) der Konferenz der Gesundheits- und Arbeitsminister. Die Rahmenbedingungen für eine bundeseinheitliche, qualitätsgesicherte Überwachung durch die Länder wurden zwischenzeitlich durch die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes" festgelegt. [MPGVwV:2012] Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten wurde als zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung bestimmt.

Die überwachenden Mitarbeiter der Landesbehörden haben unterschiedliche fachliche Qualifikationen, da teilweise weitere Zuständigkeiten zu anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen von den handelnden Personen mit überwacht werden müssen (z.B. *Arbeitsschutz*, Strahlenschutz) und die Überwachung nach dem MPG sich nicht nur auf die Medizintechnik beschränkt.

Medizinprodukte sind vielfältig und teilweise komplex und erfordern entsprechend qualifiziertes Überwachungspersonal aus unterschiedlichen Berufsgruppen (medizinisches Personal, Pharmazeuten, Ingenieure, Verwaltungs-fachpersonal usw.). Hieraus erklärt sich, dass auch Mitarbeiter ohne medizintechnischen Hintergrund in der Überwachung tätig sind.

Überwachung der Hersteller

Die Überwachung der Hersteller bezieht sich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für das erstmalige Inverkehrbringen gemäß der Europäischen Richtlinien sowie der nationalen Medizinprodukte-Gesetzgebung. Die Landesbehörden überprüfen die Einweisungen der Betreiber durch den Hersteller oder einer hierzu befugten Person nur selten.

Überwachung der Fachhändler als Leistungserbringer

Diese unterliegen zwar der Überwachung der Landesbehörden, werden aber faktisch nur anlassbezogen kontrolliert. Da viele keine (Erst-)Einweisungen durchführen, erhalten in diesen Fällen Patienten und Betreiber wie zum Beispiel, niedergelassene Ärzte oder Physiotherapeuten die Risikoinformationen nicht unmittelbar.

Überwachung der Betreiber

Die Überwachung der Betreiber bezieht sich in diesem Kontext auf die drei Module Aufbereitung (entsprechend der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte), Medizinprodukte-Management (entsprechend der MPBetreibV) und Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (entsprechend RiliBÄK) [MPGVwV:2012] Bei Krankenhäusern wird auf Grund der Komplexität häufig nur ein Modul pro Audit/Überwachungsmaßnahme geprüft. Im niedergelassenen Bereich und anderen Gesundheitseinrichtungen werden die Module meist zusammen auditiert. [persönliche Mitteilung]³

³ Zur Überwachungspraxis der Landesbehörden sind derzeit keine systematischen Untersuchungen bekannt. Deshalb kann hier nur auf Informationen aus vertraulichen Gesprächen mit Mitarbeitern von Landesbehörden hingewiesen werden.

Die Medizinprodukte-Bücher werden bei den Audits auf die Dokumentation der Beauftragten- und Anwender-Einweisung und Funktionsprüfungen untersucht. Bei Überwachungsaudits fiel auf, dass nach Einkauf über Händler häufig die Nachweise über Erst- und Wiederholungs-Einweisungen nicht verfügbar waren. [persönliche Mitteilung]

Im Krankenhaus werden häufig solche Stationen und Funktionsbereiche geprüft, in denen viele Medizinprodukte der Anlagen 1 und 2 MPBetreibV angewendet werden. Eine Überprüfung der erfolgten Einweisung erfolgt stichprobenartig meistens nur bei den anwesenden Mitarbeitern/-innen. Die Landesbehörden analysieren im Allgemeinen nicht, ob Einweisungswellen vor den angekündigten Begehungen stattgefunden haben. Der Auditschwerpunkt der Überwachungsbehörden bezüglich der Einweisung liegt meistens auf dem formellen Nachweis geleisteter Unterschriften.

Aus Landesbehörden wird berichtet, dass in Pflegeeinrichtungen Anlage 1-Produkte nur selten eingesetzt würden. Deshalb beschränke sich dort eine fachspezifische Überprüfung auf die allgemeinen Anforderungen aus § 4 Abs. 5 MPBetreibV. [persönliche Mitteilung]

lst eine Fehlanwendung vorgefallen, kann sich die inhaltliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde schwierig gestalten.

Überwachung durch Benannte Stellen und weitere Institutionen

Hersteller

Benannte Stellen bewerten vor dem Markteintritt die Konformität von Medizinprodukten mit den europäischen Richtlinien (generelle Sicherheit des Produktes). Je nach Klassifizierung des Produktes, erfolgt dies jedoch in unterschiedlichen Nachweisstufen. Das Konzept der hinweisenden Sicherheit mittels
Risikokommunikation (die Gebrauchsanweisung sowie das Einweisungskonzept) gehört zur Produktentwicklung und damit zum Produkt. Die Benannte
Stelle müsste deren Konformität also ebenso bewerten wie zum Beispiel das
Gerät oder die Software. Diese Überprüfung des Einweisungskonzeptes ist
aber zurzeit noch nicht üblich.

Zertifizierungsstellen bewerten die Qualitätsmanagementsysteme von Medizinprodukte-Herstellern. Dies umfasst alle Aktivitäten, auch die nach der

Markteinführung. Die Qualitätsmanagement- und *Risik*omanagement- Systeme des Herstellers müssen natürlich auch die Effektivität der *Risik*okommunikation zum *Anwender*, also zum Beispiel die Vollständigkeit und Effektivität der *Einweisung* umfassen. Folglich müsste die Zertifizierungsstelle auch diese Aktivitäten betrachten.

Betreiber

Zertifizierer auditieren das Qualitätssystem der Betreiber, zum Beispiel der Krankenhäuser. Die zugrundeliegenden Regelwerke sind zum Beispiel DIN EN ISO 9001, DIN EN 15224 oder KTQ®. Einige Betreiber lassen auch ihr Risikomanagement nach der ISO 31000 auditieren. Das KTQ® Regelwerk wird von der KTQ GmbH herausgegeben, deren Träger die Vertreter der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen sind. Bei deren Audits werden die Compliance und die Effektivität von Einweisungen nicht regelhaft auditiert.

3.3.4 WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN

3.3.4.1 WIRTSCHAFTLICHE GESICHTSPUNKTE

Gesundheitseinrichtungen stehen in Konkurrenz zueinander und unter wirtschaftlichem Druck. Dieses schlägt sich in Personaleinsparungen nieder und kann sich leider auch auf zugestandene Zeiten für Einweisungen auswirken. Einweisungen sind Standardprozesse im Betrieb einer Gesundheitseinrichtung. Die durch Einweisungen gebundenen Zeiten müssen selbstverständlich in den Vergütungssystemen abgebildet werden.

3.3.4.2 SICHERHEITSKULTUR

Als Sicherheitskultur werden jene Teilaspekte der Organisationskultur bezeichnet, die sich auf die Art und Weise beziehen, wie Gesundheit und Sicherheit im Betrieb gewährleistet werden. Der Ausdruck "Kultur" verweist dabei auf die gelebte Alltagspraxis in der Organisation, die Art und Weise, in der gewöhnlich und routiniert gehandelt wird. [Hölscher et al. 2016] Die Sicherheitskultur ist ein wesentliches Merkmal der Resilienz des Betriebes (Fähigkeit, trotz

Belastungen und nach fehlerhaften Ereignissen sicher zu handeln). In Organisationen, in denen die Sicherheitskultur schwach ausgeprägt ist, werden freiwillige und vorgeschriebene Maßnahmen zur Risikoreduktion wie zum Beispiel Einweisungen weder adäquat gefördert noch umgesetzt und die Compliance der Einzuweisenden ist gering. Häufig ist Personal zu Einweisungsbeginn anwesend, verlässt dann aber den Einweisungsort, um Patienten zu versorgen. In solchen Fällen und nach pro-forma-Einweisungen weisen die Unterschriften zur Dokumentation der erfolgten Einweisung auf Defizite in der Sicherheitskultur hin.

Ein wesentlicher Faktor bei Aufbau und Pflege einer Sicherheitskultur ist die ungute "Konkurrenz" zwischen Erfüllung patientennaher Tätigkeiten inklusive der ausgeweiteten Dokumentation einerseits und der Umsetzung Sicherheitsrelevanter Maßnahmen unter Rahmenbedingungen einer nicht ausreichenden Zahl oder Qualifikation der Mitarbeiter und eine unzureichende Unterstützung durch die Leitung. [Rothmund et al. 2015; Hölscher et al. 2016]

3.3.4.3 HINDERNISSE FÜR REGELKONFORME EINWEISUNGEN

Es sind vielerlei Störfaktoren bei der Durchführung von Einweisungen bekannt. Sie reichen von schlechten Umgebungsbedingungen wie ungeeigneten Einweisungsräumen, Unterbrechungen durch Mobil-, Telefon- und Alarmierungssysteme sowie durch zu spät kommendes oder herausgerufenes Personal, bis hin zum ungeeigneten Einweisungszeitpunkt, der häufig in die Übergangszeit zwischen zwei Schichten gelegt wird.

Eine Einweisung in inhomogenen Zielgruppen mit unterschiedlichem Wissensund Erfahrungsstand (zum Beispiel bei Erst- und Folge-Einweisung) über- oder unterfordert jeweils einen Teil der Gruppe. Solche Faktoren senken die Compliance der Teilnahme.

Verfügbarkeit der Anwender für Einweisungen

In der Regel sind für eine *Einweisung* nicht alle erforderlichen Mitarbeiter an einem Termin erreichbar. Dieser organisatorische und logistische Aufwand muss bei der Planung berücksichtigt werden. Wechselndes Personal führt zu erneuten zeit- und kostenintensiven *Einweisungen*.

Es passiert immer wieder, dass Personal nicht oder nur verspätet eingewiesen wird und dadurch medizintechnische Geräte (kurzfristig) ohne entsprechende Einweisungen betrieben werden. Geschäftsführer, Leitungspersonal und Anwender der Einrichtung stehen in der Haftung.

Einweisung ist Teil der Arbeitszeit. Bei improvisierten, kurzfristigen Terminen für Mitarbeiter, die parallel zur Versorgung stattfinden, sind Versorgungsund/oder Einweisungsdefizite unabdingbar.

Belegärzte, Honorarpersonal, Leiharbeitskräfte

Personalmangel und wirtschaftliche Gründe führen in Gesundheitseinrichtungen verstärkt zum Einsatz von Honorar- und/oder Leiharbeitskräften. Auch für diese Personengruppen müssen die Betreiber der Medizinprodukte (zum Beispiel ein Krankenhaus) die gesetzlich geforderte Einweisung sicherstellen. Häufig fordert der Betreiber die Nachweise nicht ein.

Einweisung durch frühere Arbeitgeber

Die vollständige und rechtssichere Dokumentation von erfolgten Einweisungen ist für den neuen Arbeitgeber schwierig, wenn Mitarbeiter bei früheren Arbeitgebern schon Einweisungen erhalten haben. Bei Bewerbungsverfahren wird nicht immer hinterfragt, in welche Medizinprodukte der Bewerber bereits eingewiesen wurde.

Sprachbarrieren

Manche Fachkräfte beherrschen die deutsche Sprache nicht oder nur teilweise, sodass es zu Schwierigkeiten beim Verständnis der Inhalte von *Einweisungen* kommen kann.

4 EMPFEHLUNGEN

4.1 EINWEISUNG

Voraussetzung jeder Einweisung ist das medizinische Grundlagenwissen zur jeweiligen Anwendung (zum Beispiel Zweck und Wirkung der Hämodialyse) und Grundlagen des Medizinprodukterechts. Außerdem müssen die Anwender die grundlegenden Wirkungsweisen der Medizinprodukte verstehen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. In verschiedenen Fällen kann es dazu notwendig sein, über ausgewählte technische und naturwissenschaftliche Grundlagen für die sichere Anwendung zu verfügen. Diese müssen gegebenenfalls vor der Einweisung aufgefrischt werden. Dieses ist nicht Aufgabe der Hersteller.

Eine Einweisung soll für ein Medizinprodukt spezifisches Wissen vermitteln zu

- Zweckbestimmung, bestimmungsgemäßer Gebrauch
- Funktionsumfang
- Anwendung
- Risiken
- Umgang mit den Risiken
- ...

Der Hersteller identifiziert während der Entwicklung des Medizinprodukts die Restrisiken des Medizinprodukts und schreibt fest, wie diese an den Anwender kommuniziert werden sollen. Ein Anwender darf ein Medizinprodukt ohne Wissen über die Risiken (Restrisiken) nicht einsetzen. Eine Einweisung ist auch erforderlich, weil Gebrauchsanweisungen zum Lernen wenig geeignet sind deshalb nur selten dafür herangezogen werden. Damit eine Einweisung effektiv ist, muss für sie ein Einweisungskonzept erstellt werden. Nur damit können die Einweisenden bei der Erst- und den Folgeeinweisungen die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Einweisung erreichen.

Das Einweisungskonzept als Risikobeherrschungsmaßnahme ist genauso wie die Gebrauchsanweisung ein Bestandteil des Medizinprodukts. Das Einweisungskonzept ist wie die Gebrauchsanweisung eine Benutzer-Produkt-Schnittstelle. [DIN EN 62366:2016]

Die folgenden Empfehlungen gelten gleichermaßen für Hersteller als auch Betreiber von Medizinprodukten, die für die Organisation der Einweisungen verantwortlich sind:

Im Vorfeld muss für die Einweisung geklärt und kommuniziert werden:

- Zielgruppen / Berufsgruppen
- konkrete Lernziele für die verschiedenen Berufsgruppen
- Methoden und Formate
- erforderlich Rahmenbedingungen (zum Beispiel Infrastruktur, Gruppengröße, Dauer)
- notwendige Materialien / Gerätschaften

Damit die *Einweisung* vollständig, richtig, effektiv und verständlich ist, sollten folgende Punkte erfüllt sein:

- fachliche und didaktische Qualifikationen des Einweisenden
- Eignung des Einweisungskonzeptes in Art und Umfang, das erforderliche Wissen an die Einzuweisenden erfolgreich zu vermitteln
- Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik
 - aktivierende Lehrmethoden, um die Nachhaltigkeit des Gelernten zu stärken
 - Erfahrung und Wissenstand der Einzuweisenden nutzen:
 Unerfahrene fragen, Erfahrene teilen ihre Erfahrungen mit
 - Lerninhalte sollten so nah wie möglich am praktischen Handeln der Einzuweisenden sein, sie müssen relevant und sinnvoll sein. Sie sollten auf die praktische Anwendung und Probleme fokussieren. Die Einweisung soll anschaulich sein (zum Beispiel an Hand von kritischen Situationen und Unerwünschten Ereignissen), um das Wissen zu festigen und es in der medizinischen Routine erinnern zu können.
 - alternative Lehrmethoden anbieten, um das Wissen mit geringerem Organisationsaufwand einer größtmöglichen Zahl von Einzuweisenden zu vermitteln: zum Beispiel Blended-Learning (Kombination von E-Learning und Präsenzschulungen)

- Zusammenfassung der Risiken in einer Checkliste für den Einweisenden und die Einzuweisenden
- Bereitstellung der Einweisungsinhalte: jederzeitige Zugriffsmöglichkeit, am besten in digitaler Form
- praktische Übungen am Medizinprodukt oder Simulator, um die Beherrschung in unterschiedlichen Situationen zu fördern. Zubehör und Einmalartikel gehören dazu.
- Anpassung der Gruppengröße an die Lehrmethode
- Prüfung, ob die Inhalte von den Einzuweisenden verstanden und behalten wurden
 - heuristisch: Befragung zur subjektive Einschätzung des Kompetenzerwerbs
 - theoretisch: Prüfung des Wissens um die Risiken
 - praktisch: Prüfung der Handlungskompetenz, zum Beispiel bei der Fehlersuche und der Beherrschung von unerwünschten Zuständen

4.2 GESETZGEBER

Die Vorschläge an den Gesetzgeber zur Ergänzung der MPBetreibV resultieren aus dem Kapitel 3 sowie der Ist-Analyse des Arbeitskreises.

Die Formulierung der Einweisungsverpflichtung in der MPBetreibV sollte mit dem Grundgedanken des Neuen Konzeptes [EU Commission 2000] harmonieren. Die Einweisungsverpflichtung dürfte keine didaktischen oder methodischen Vorgaben machen. Die Forderung, dass Einweisungen "an Hand der Gebrauchsanweisung" durchzuführen seinen, steht hier im Widerspruch. Die Festlegung von Didaktik oder Methodik im Einweisungskonzept als Teil des Medizinprodukts ist Gestaltungsaufgabe des Herstellers.

Formulierungsentwurf für die MPBetreibV:

• Die Einweisung ist nach dem Einweisungskonzept des Herstellers durchzuführen und muss dessen Inhalte wiedergeben.

- Bei Medizinprodukten mit erhöhten Anwendungsrisiken sollte eine Lernerfolgskontrolle nach der Durchführung einer Einweisung durchgeführt werden. Der Hersteller soll diese Erfolgskontrolle definieren
- Der Hersteller soll die Unterlagen für Schulungen und Einweisungen dem Betreiber und den Anwendern zugänglich machen, um der Gefahr durch Mängel in selbst erstellten Einweisungsunterlagen entgegenzuwirken. Das Einweisungskonzept des Herstellers kann auch E-Learning Module umfassen.

Der Gesetzgeber sollte den Betreiber beauftragen, die Notwendigkeit von Wiederholungs-Einweisungen zu überwachen.

Die MPBetreibV sollte beinhalten, dass das Testat der Einweisung belegen soll, dass die Einweisung entsprechend dem Einweisungskonzept des Herstellers erfolgt ist. Das falsche Testat einer Einweisung sollte als Ordnungswidrigkeit in § 17 MPBetreibV aufgenommen werden.

Der Gesetzgeber sollte möglichst in die europäische Medizinprodukte-Verordnung einbringen, dass das Erfordernis zur Schulung in der Gebrauchsanweisung aufgeführt wird, wenn der Risikomanagementprozess des Herstellers diese Schulung als Risikobeherrschungsmaßnahme für die sichere Handhabung des Medizinprodukts fordert.

Damit Schwierigkeiten im organisatorischen Rahmen bei der Umsetzung der Einweisungsverpflichtung erkannt und behoben werden, sollte der Gesetzgeber in seinen Richtlinien die Verpflichtung zu regelmäßigen und unabhängigen Audits im Qualitätsmanagement und Risikomanagement aufnehmen. Dies würde eine relevante Regelungslücke schließen. Diese Audits müssten nicht nur die Existenz und das Funktionieren des PDCA-Zyklus umfassen, sondern insbesondere auch die für das Qualitätsmanagement und das Risikomanagement notwendigen Aktivitäten der Leitungsebene:

- Bereitstellung der notwendigen Ressourcen
- Prüfung der Wirksamkeit des Ansatzes
- gegebenenfalls Verbesserung des Rahmens

Nur solche Audits ermöglichen der Leitung und den Aufsichtsgremien eine Situationsanalyse und die Reaktion auf Mängel im Rahmen sowie systematische Abweichungen.

4.3 HERSTELLER VON MEDIZINPRODUKTEN

Um die Einweisung effektiv zu gestalten, muss der Hersteller das Einweisungskonzept (Inhalte und Methodik) verifizieren und validieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes erfordert sehr verschiedene Qualifikationen, über welche einzelne Mitarbeiter i.d.R. nicht insgesamt verfügen. [IEC TR 61258:2008] Neben den medizinischen Grundlagen (Input zum Beispiel durch Mediziner, Pflegekraft, Pharmazeut) müssen entsprechende Inhalte zum technischen Verständnis des Gerätes vermittelt werden (zum Beispiel durch Entwickler, Physiker, Techniker, Ingenieur) und diese Inhalte müssen methodisch-didaktisch aufbereitet und eventuell auch visualisiert werden (zum Beispiel Qualifikation als Dozent, Trainer, Lehrer, Ausbilder, Mediengestalter). [ebenda] Die Verifikation untersucht zum Beispiel durch Gutachten von Experten oder heuristische Analyse, ob die Spezifikation der Gebrauchstauglichkeit (in diesem Fall in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Schulungs-/Einweisungskonzeptes) umgesetzt worden ist. [DIN EN 62366:2016, §5.8] Die Validierung, ob realistisch durchgeführte Schulungen/Einweisungen effektiv sind, und die Risiken der avisierten Zielgruppe erfolgreich vermittelt werden können, muss durch praktische Tests nachgewiesen werden. [DIN EN 62366:2016, § 5.9] Die Norm fordert darüber hinaus, dass für eine notwendige Schulung in den Begleitpapieren Richtwerte für die Dauer angegeben sein müssen.

Die Pädagogik fordert für Erwachsenenbildung Inhalte, die die Risiken nicht nur abstrakt, sondern auch in Form von Beispielen (zum Beispiel Unerwünschte Ereignisse) präsentieren. Dafür benötigt man Personen mit entsprechenden Erfahrungen mit dem zur Einweisung vorgesehenen Medizinprodukt. Allein eine Präsentation der Gebrauchsanweisung ist meist nicht geeignet, das Verstehen, Einprägen und Behalten der Risiken adäquat zu fördern.

Um die Qualität der Einweisungen sicherzustellen, sollten Medizinprodukte-Berater nicht nur Sachkenntnis über die notwendigen medizinischen und medizintechnischen Fakten in Bezug auf ihr Medizinprodukt besitzen, sondern auch die Faktoren für eine effektive Wissensvermittlung an Erwachsene beherrschen, zum Beispiel durch eine "Train the Trainer" Ausbildung.

Eine Checkliste unterstützt die Vollständigkeit der Einweisung zum Beispiel für die Risiken. [IEC TR 61258:2008] Optimal wäre jedoch eine strukturierte Anleitung (zum Beispiel in der Form eines Drehbuch) zur Vorbereitung, Durchführung und Erfolgssicherung der Einweisung, welcher der Einweiser lediglich zu folgen braucht.

Der Hersteller muss die Aktualität seines *Einweisungs*konzeptes über den Lebenszyklus sicherstellen, zum Beispiel bei dem Bekanntwerden eines neuen Unerwünschten Ereignisses, Änderung der Zweckbestimmung oder Indikationen, Änderung von Hardware oder Software. [DIN EN ISO 14971:2013] Es ist unabdingbar, dass der Versionsstand des *Einweisungs*konzeptes in den *Einweisungs*unterlagen aufgeführt wird, damit der Nachweis der *Einweisung* und seiner Inhalte für *Anwender* und *Betreiber* eindeutig ist. Die *Einweisungs*unterlagen sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Ist das Medizinprodukt am Markt, müssen alle Informationen, die ein Hersteller über die unterschiedlichsten Wege erhält (zum Beispiel Reklamationen, Informationen aus Vertrieb und Service) bewertet werden und systematisch in die ursprünglich erstellte Risikoanalyse und in die zusammenfassende Bewertung der Risiken einfließen, um die Sicherheitsziele zu erreichen. Bei der sicherheitsrelevanten Erkenntnis, dass die Informationen zur Sicherheit nicht effektiv sind, muss der Hersteller nachbessern, gegebenenfalls auch bei schon auf dem Markt befindlichen Medizinprodukten. [DIN EN ISO 14971:2013] Dies kann auch das Einweisungskonzept und die Art und Weise, wie Einweisungen durchgeführt werden, betreffen.

Der Hersteller sollte bei relevanten Änderungen des Einweisungskonzeptes seine Kunden informieren und ihnen dieses verfügbar machen.

Der Hersteller muss seine Medizinprodukte-Berater darauf verpflichten, nur Einweisungen nach dem Einweisungskonzept zu testieren. Nach einer unvollständigen Einweisung riskiert der Hersteller Regressansprüche.

4.4 BETREIBER

Folgende Punkte sollten vom Betreiber umgesetzt werden:

4.4.1 RAHMENBEDINGUNGEN DER BETREIBER

- Etablierung einer offenen Sicherheitskultur
- · Verständnis und Einsicht im Management über
 - Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Einweisung
 - Konsequenzen von Einweisungsmängeln
 - Nutzen guter Einweisung für die Anwender, Patienten und Einrichtung
- Unterstützung, Steuerung der Einweisungsmaßnahmen auf allen Managementebenen
- Abschätzung der Personalbindung und Kosten für Einweisungen bei der Beschaffung von Medizinprodukten, um die erforderlichen Ressourcen planen und bereitstellen zu können
- Ressourcen für namentliche Einweisung und Wiederholungs-Einweisungen inklusive Nachweisdokumentation planen und vornehmen,
- Risikomanagement etablieren
 - Risikopolitik bekanntgeben
 - Ressourcen bereitstellen und Vermeidung widersprüchlicher Arbeitsanforderungen, die Mitarbeitern die Entscheidung zwischen Patientenversorgung und Einweisung aufzwingen
 - Validierung der Wirksamkeit
 - Anpassung des Risikomanagements
 - Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates (zum Beispiel Krankenhäuser) sollte sich entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex bezüglich der Umsetzung des Medizinprodukte-Rechtes berichten lassen
 - Zahl der unterschiedlichen Medizinprodukte für einen Zweck minimieren

4.4.2 ORGANISATION DER BETREIBER

- Risikomanagementprozess umsetzen
 - Pro-forma Einweisungen unterbinden
 - Auditierung der Einweisungsprozesse und ihrer Umsetzung (ob zeitgerecht und vollständig)
 - Erfolg von Einweisungen validieren
 - nach einem Unerwünschten Ereignis mit einem Medizinprodukt:
 - Untersuchung, ob die Einweisungsunterlagen das Risiko hinreichend darstellen (x-Check zur Beurteilung des Herstellers)
 - Bewertung des Risikos, gegebenenfalls muss Medizinprodukt außer Betrieb genommen werden
 - gegebenenfalls Meldung beim BfArM
 - Untersuchung, ob die Eingewiesenen gegebenenfalls eine Wiederholungsschulung benötigen
 - Prozess, der die Notwendigkeit von Wiederholungs-Einweisungen zur Auffrischung des unverzichtbaren Anwendungswissens überwacht
- Ressourcen für Einweisung und gegebenenfalls Wiederholungs-Einweisungen planen und bereitstellen:
 - Räumlichkeiten (angemessene, störungsfreie Lernumgebung, Medienverfügbarkeit)
 - Verfügbarkeit der Einweiser
 - Medizinprodukte-Berater des Herstellers für Erst-Einweisungen
 - genügende Anzahl von qualifizierten vom Betreiber beauftragten Personen für Wiederholungs-Einweisungen
 - Verfügbarkeit des einzuweisenden Personals
 - Zusammenstellung von Kleingruppen, wenn mit dem Medizinprodukt praktisch geübt werden soll
 - Verfügbarkeit des Medizinprodukts für die Einweisung
 - Verfügbarkeit der Einweisungsunterlagen des Herstellers

- Organisation der Erst- und Wiederholungs-Einweisungen in der Arbeitszeit
- Information der Leitung über Umsetzungsqualität
- Beschaffungsprozess für Medizinprodukte
 - Beschaffung von Medizinprodukten, die möglichst nur den benötigten Funktionsumfang abdecken. Die Beschaffung von "Universalprodukten" mit deutlich größerem Funktionsumfang zieht eine erheblich höhere Belastung durch Einweisung nach sich.
 - Anzahl der Medizinprodukte-Typen auf das notwendige Minimum beschränken
 - Umfang jeder Medizinprodukte-Beschaffung:
 - vollständige und validierte Einweisungsunterlagen des Herstellers
 - Konzept für Aktualisierung der Einweisungsunterlagen
 - Software und Updates von Medizinprodukten entsprechend einbeziehen
- Zuständigkeiten für die Geräte-Einweisungen festlegen
- vor der Erstinbetriebnahme notwenige Einweisungen sicherstellen
- Personalmanagement
 - bei Honorar- und Leihkräften sowie Dienstleistern
 - Vertragliche Absicherung der Einweisungen
 - Stand der Geräte-Einweisungen (z.B. "Gerätepass") nachweisen lassen, ggf. nachschulen
 - Im Bewerbungsverfahren für Mitarbeiter hinterfragen, in welche Medizinprodukte der Bewerber bereits eingewiesen ist (ggfs. Checkliste der Personalabteilung)
 - Einweisungen im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter festlegen
 - Verständnisschwierigkeiten bei Personen, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, erkennen und kompensieren

- Zugang für alle Mitarbeiter zu allen Einweisungsunterlagen und Gebrauchsanweisungen (am Arbeitsplatz sowie im Intranet)
- Implementierung eines Verfahrens zur Anwender-bezogenen Dokumentation und Archivierung der erfolgten Einweisungen mit Versionsnummer des Einweisungskonzeptes. Auch der Anwender muss seine Daten leicht einsehen können.
- Management bei geplantem Einsatz eines patienteneigenen Medizinprodukts:
 - der Patient ist aufzufordern, außer dem Gerät auch sämtliche Gebrauchsanweisungen, das komplette Zubehör wie den Gerätepass mitzubringen.
 - prüfen, ob ein in der Einrichtung vorhandenes und eingewiesenes Produkt ersatzweise verwendet werden kann
 - falls nicht möglich,
 - Einweisung für das involvierte Personal prüfen

Eine Anpassung der Lernziele an den jeweiligen Einsatzbereich des Medizinprodukts in der Gesundheitseinrichtung (wenn zum Beispiel bestimmte Respirationsmodi in der jeweiligen Einrichtung nicht verwendet werden) muss individuell entschieden werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

4.5 VOM BETREIBER BEAUFTRAGTE PERSONEN

- Die Vom Betreiber beauftragte Person gemäß § 10 MPBetreibV (nicht zu verwechseln mit dem Beauftragten für Medizinproduktesicherheit nach §6) muss in der Lage sein:
 - didaktisch und methodisch erfolgreiche Medizinprodukte-Einweisungen durchführen zu können
 - Wissen berufsübergreifend vermitteln zu können (medizinisches Personal)
 - aus entsprechender Erfahrung mögliche Risiken praxisnah darstellen zu können
 - in der Organisation weisungsfrei agieren zu können

- Die Beauftragten Personen sollten sich von den Anwendern bestätigen lassen, dass sie
 - das Einweisungskonzept des Herstellers verstanden haben,
 - die Risiken kennen und
 - das Medizinprodukt sicher anwenden können.

4.6 ANWENDER

Der Anwender muss:

- prüfen, ob er über das notwendige Grundlagenwissen zur Funktion des Medizinprodukts und Verständnis der Risiken verfügt.
- Die regelhafte Anwendung eines Medizinprodukts ablehnen, wenn er noch keine Einweisung erhalten hat. Im Notfall ist jedoch auch ein noch nicht eingewiesener Anwender verpflichtet, mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten. [§34 StGb]

Der Anwender sollte:

- die für ihn relevanten Inhalte der MPBetreibV kennen
- sich informieren, welche Medizinprodukte in seinem Arbeitsbereich eingesetzt werden
- bei neuen Produkten oder relevanten Änderungen (z.B. Software Updates) eine entsprechende Einweisung einfordern
- Nachweise über die eigenen Einweisungen sammeln
- gegebenenfalls Wiederholungs-Einweisungen (Auffrischung, Aktualisierung, Vertiefung) einfordern
- bei Unklarheiten Verständnisfragen stellen und ggf. Praxisübungen unter Anleitung einfordern
- Fehler und Probleme der Medizinprodukte an die Verantwortliche Stelle für Medizinproduktesicherheit melden
- keine Pro-Forma-Einweisungen testieren

4.7 PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

Wenn ein Patient oder ein Angehöriger den Eindruck hat, dass ein Medizinprodukt nicht richtig beherrscht wird, solle er dies in der Gesundheitseinrichtung zur Sprache bringen, zum Beispiel gegenüber der Pflegekraft, dem Stationsarzt oder dem Patientenfürsprecher.

Bei einem geplanten Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung sollte der Patient oder ein Angehöriger mit der Gesundheitseinrichtung vorab kommunizieren, ob und welches patienteneigene Medizinprodukt mitgebracht wird.

4.8 BENANNTE STELLEN

Die Benannten Stellen sollten prüfen, ob in die Beurteilung der Medizinprodukte-Konformität nach EU-Recht auch die allein in Deutschland als Risikobeherrschungsmaßnahme eingeforderte Einweisung einbezogen werden muss. Das würde in Folge bedeuten, dass die Existenz, Vollständigkeit, didaktische Effektivität und Aktualität des Einweisungskonzeptes auch geprüft werden müsste.

4.9 LANDESBEHÖRDEN

Die Landesbehörden sollten:

- Audits mit ausreichend fachlich qualifizierten Mitarbeitern durchführen
- auditieren, ob alle Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen (Personalliste) die aus Medizinprodukte-Recht notwendigen Einweisungen rechtzeitig bei Arbeitsaufnahme erhalten haben
- auditieren, ob zu den Einweisungspflichtigen Medizinprodukten Einweisungsunterlagen
 - vorhanden und
 - für die Mitarbeiter jederzeit zugänglich sind

- auditieren, ob die Gesundheitseinrichtungen die Ergebnisqualität ihrer Einweisung überprüfen und sich nicht nur auf das Vorliegen einer Dienstanweisung verlassen
- die Händler überwachen, ob Einweisungen vollständig durchgeführt werden

Nach einem UE im Zusammenhang mit einem *Medizinprodukt* sollte die Landesbehörde untersuchen, ob

- · die Einweisung rechtzeitig erfolgt war
- die Einweisungsunterlagen das Risiko hinreichend dargestellt haben

4.10 ZERTIFIZIERUNGSEINRICHTUNGEN

Die Auditierung zur Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Medizinprodukte-Herstellern und Gesundheitseinrichtungen muss selbstverständlich auch die Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung der Einweisungskonzepte umfassen. Dies bedeutet, dass sich sowohl der Hersteller als auch die Gesundheitseinrichtung davon überzeugen müssen, dass die Einweisungen

- entsprechend dem Einweisungskonzept vorgenommen werden
- auch unter Druck der Gesundheitseinrichtung nicht verkürzt werden
- unvollständige Einweisungen nicht als vollständige testiert werden.

4.11 ENTGELTFESTSETZUNGEN

Die Einweisungen und die Audits im Rahmen von Qualitätsmanagement und Risikomanagement müssen in den Entgelten für die Gesundheitseinrichtungen adäquat berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der DRGs ist zum Beispiel in den Kalkulationshäusern strikt darauf zu achten, dass die Einweisungspro-

zesse für Medizinprodukte nach den Vorgaben der Hersteller ohne Verkürzung durchgeführt werden. Den unterschiedlichen Raten der Personalfluktuation und damit den Ressourcen für Einweisungen ist Rechnung zu tragen.

4.12 GKV-SPITZENVERBAND

Diese Informationen und Gebrauchsanweisungen sollten für die Patienten und Angehörigen sowie Gesundheitseinrichtungen, die Patienten mit einem Heil- oder Hilfsmittel aufnehmen, auch per Internet abrufbar sein. Die REHA-DAT-Datenbank der verordnungsfähigen Hilfsmittel (GKV-Hilfsmittelverzeichnis) beschreibt, ob eine Einweisung erforderlich ist. Einweisungen führen zum Beispiel die Apotheken, Sanitätshäuser oder der verordnende Arzt durch. Der GKV-Spitzenverband sollte zum Zweck der Patientensicherheit nur solche Medizinprodukte listen, zu denen diese Informationen im Internet frei abrufbar sind. Die Listung sollte widerrufen werden, wenn die Informationen nicht mehr verfügbar sind.

Im Heil- und Hilfsmittelkatalog ist für die Medizinprodukte anzuführen, ob sie unter die Anlage 1 oder 2 der MPBetreibV fallen.

4.13 FACHHÄNDLER ALS LEISTUNGSERBRINGER

Fachhändler, die Einweisungspflichtige Medizinprodukte vertreiben, müssen

- sicherstellen, dass die Einweisung erfolgt
- ein Umsetzungskonzept entwickeln, das den auditierenden Landesbehörden vorgelegt werden kann

4.14 HERSTELLER VON VERWALTUNGS-SOFTWARE

Software-Werkzeuge können helfen, Einweisungen und Trainings im Rahmen des Medizinprodukte-Buches zu dokumentieren, zu überwachen und Bedarfe aufzuzeigen.

Dazu sollten die Werkzeuge den Einweisungsstatus der Mitarbeiter, die in einem bestimmten Bereich arbeiten, sowie die in diesem Bereich eingesetzten Medizinprodukte erfassen und den Einweisungsbedarf an die Mitarbeiter sowie die Bereichsleitungen automatisch kommunizieren.

Dazu ist es auch erforderlich, Versionsstände der Medizinprodukte (zum Beispiel der Software) zu berücksichtigen, um gegebenenfalls eine erneute Einweisung zu veranlassen. Die Dokumentation einer Einweisung sollte den eindeutigen Bezug zu den jeweiligen Einweisungsunterlagen herstellen. Dies erlaubt nach einem Unerwünschten Ereignis die Analyse, ob das spezifische Risiko hinreichend angesprochen wurde.

Analysen durch ein solches Werkzeug können der Leitung einer Gesundheitseinrichtung helfen, die Compliance mit ihren Vorgaben zu auditieren. Auswertungen mit Fokus auf ein bestimmtes Medizinprodukt, die Version eines Medizinprodukts, eine Kategorie von Medizinprodukten, einen bestimmten Mitarbeiter, eine Mitarbeitergruppe, eine Abteilung oder auf den Zeitstrahl geben Auskünfte über den Status und Handlungserfordernisse.

Das Werkzeug sollte auch jedem einzelnen Mitarbeiter erlauben, den für ihn dokumentierten *Einweisungszust*and einzusehen und zu kontrollieren sowie die Bedarfsfeststellung nachzuvollziehen.

5 ANHANG

5.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Alle Anwender müssen in alle Medizinprodukte eingewiesen werden (Anwender-Einweisung), es sei denn, dass ein Medizinprodukt selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Medizinprodukt erfolgt ist. Der Gesetzgeber hat für Medizinprodukte, die nicht in der Anlage 1 MPBetreibV aufgeführt sind, die Art der Wissensvermittlung an den Anwender nicht geregelt.

Alle Einweisungen sollten dokumentiert werden.

Für In-vitro-Diagnostika und Laborgeräte ist zusätzlich die RiLiBÄK zu beachten. [Böckmann und Frankenberger 1994]

Einweisungsverpflichtung für Anlage 1 Produkte

Ein solches Medizinprodukt darf nur betrieben werden, wenn zuvor der Hersteller oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt), dieses Produkt am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und die Vom Betreiber beauftragte Person laut § 10 Abs. 1 Nr. 2 MPBetreibV eingewiesen wurde (Beauftragten-Einweisung). Nach § 10 Abs. 2 MPBetreibV dürfen in der Anlage 1 aufgeführte Medizinprodukte nur von Personen angewendet werden, die durch den Hersteller, eine befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt, oder von einer vom Betreiber beauftragten Person unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung eingewiesen worden sind.

Die Inhalte der Einweisungen für Vom Betreiber beauftragte Personen und Anwender unterscheiden sich in ihrem Bezug auf die Gebrauchsanweisung und damit der Schulungstiefe, sie ergeben sich aus § 10 Abs. 1 bzw. 2 MPBetreibV.

Bei der Dokumentation der *Einweisung* sollte darauf geachtet werden, dass klar dokumentiert ist, ob es sich um eine Beauftragten- oder *Anwender-Einweisung* gehandelt hat.

5.2 BEISPIELE FÜR STEIGENDE KOMPLEXITÄT UND VIELFALT VON MEDIZINPRODUKTEN

Resultieren aus verschiedenen Entwicklungen wie durch medizinischen Fortschritt. Beispiele hierfür sind:

- Ein EKG Monitor verfügte 1990 in der Regel über 4 Parameter (Temperatur, EKG, IBP, NIBP). Heute sind es 8 Parameter. Hinzu kamen SaO2, HZV, CO2, EEG-Messung.
- Eine steigende Anzahl an Geräten. Früher z.B. reichten 3-4 Infusionsgeräte pro Patient. Heute sind es 6 – 8, manchmal bis zu 20.
- Prozessoptimierung und Arbeitserleichterungen führen zu Technisierung, z.B. Einführung von elektrischen Betten, Lagerungshilfen oder elektrischen Versorgungsampeln etc.
- Vernetzung der Medizingeräte mit den Dokumentationen, um durch verbesserte Auswertungsmöglichkeiten kürzere Verweildauern zu realisieren.

Tabelle 1: Umfang von Gebrauchsanweisungen auf Intensivstationen 1990 und 2013

Medizinprodukt	Seiten		Faktor
	1990	2013	
Patientenmonitor	33	560	17
Beatmungsgerät	94	738	8
Infusionspumpe	18	78	4
Dialysegerät	176	309	2

Berücksichtigt man, dass selbst auf gut strukturierten Intensivstationen ca. 26 Gerätetypen formal einweisungspflichtig sind, lässt sich daraus der Einweisungsbedarf erkennen. Ergänzend kommen Änderungen hinzu, die zusätzlichen Einweisungsbedarf hervorrufen, z.B. anwendungsrelevante Softwareupdates.

5.3 GLOSSAR

5.3.1 ANWENDER

Anwender ist, wer ein Medizinprodukt am Patienten einsetzt.

Ein Anwender handelt eigenverantwortlich. Er muss die vom Hersteller vorgegebene Zweckbestimmung, Einsatzbedingungen und Anwendungsbeschränkungen beachten.

5.3.2 ARBEITSSCHUTZ

Der Arbeitsschutz sichert Arbeitnehmer gegen Gefahren ab und schützt sie vor arbeitsbedingten Krankheiten. Die wichtigste gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Arbeitsschutzgesetz. [ArbSchG:27.06.2015] Es verpflichtet den Arbeitgeber, seine Mitarbeiter vor Gefahren an Maschinen, Geräten und Anlagen zu schützen. In gefährlichen Arbeitsbereichen muss er besondere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Er muss die Beschäftigten regelmäßig über Risiken aufklären.

5.3.3 VOM BETREIBER BEAUFTRAGTE PERSON

Eine Person, die in der Praxis Pflichtaufgaben des Medizinprodukte-Gesetzes übernimmt wie zum Beispiel die Anwender-Einweisungen. [Böckmann und Frankenberger 1994]

Die Vom Betreiber beauftragte Person muss für Anlage 1 Produkte vom Hersteller oder einer vom Hersteller befugten Person zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme anhand der Gebrauchsanleitung sowie beigefügter Sicherheits-bezogener Informationen und Instandhaltungshinweisen in die sachgerechte Anwendung und den Betrieb des Medizinprodukts sowie in die zulässigen Verbindungen mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör eingewiesen sein.

Die Vom Betreiber beauftragte Person ist Multiplikator im Bereich Einweisung und Wiederholungs-Einweisung, sie kann weitere Anwender einweisen. Mit dieser Regelung unterbindet der Verordnungsgeber für Anlage 1 Produkte das frühere "Schneeballprinzip" bei Einweisungen.

Meist werden mehrere Personen durch den Hersteller eingewiesen, damit sie sich bei der Einweisung weiterer Anwender gegenseitig vertreten können.

5.3.4 BETREIBER

Betreiber eines Medizinprodukts ist jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb der Gesundheitseinrichtung verantwortlich ist, in der das Medizinprodukt durch dessen Beschäftigte betrieben oder angewendet wird. Abweichend von Satz 1 ist Betreiber eines Medizinprodukts, das im Besitz eines Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes ist und von diesem zur Verwendung in eine Gesundheitseinrichtung mitgebracht wird, der betreffende Angehörige des Heilberufs oder des Heilgewerbes. Als Betreiber gilt auch, wer außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält.

5.3.5 BRINGSCHULD

Bringschuld bedeutet hier, dass der Betreiber, verpflichtet ist, die relevanten Informationen rechtzeitig und umfassend weiterzugeben, das heißt, den Anwender einweisen zu lassen (s. 5.3.9 Holschuld).

5.3.6 COMPLIANCE

Compliance bezeichnet den Grad der Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen. Weitere Begriffe dafür sind Regeltreue und Regelkonformität.

5.3.7 EINWEISUNG

Die Einweisung ist eine Schulung, die die sichere Anwendung des Medizinprodukts vermitteln muss. Dazu gehören unverzichtbar die Risiken und Anwendungsvorgaben des Herstellers für den sicheren Einsatz. Die alleinige Erklärung der "Bedienung" des Medizinprodukts stellt keine ordnungsgemäße Einweisung dar.

§ 1 Abs. 3 MPBetreibV legt fest, dass der Betrieb von Medizinprodukten auch den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften unterliegt. Deshalb sind Mitarbeiter auch über die Gefährdungen durch die Arbeitsmittel (hier: Medizinprodukte) regelmäßig und in angemessenem Umfang zu unterweisen.

5.3.7.1 ANWENDER-EINWEISUNG

Die Anwender-Einweisung ist eine auf die Zielgruppe der Anwender eines Medizinprodukts abgestimmte Einweisung, welche für Anlage 1 Medizinprodukte durch den Hersteller oder eine Vom Betreiber beauftragte Person durchgeführt wird. Welche Personen die Einweisungen für die anderen Medizinprodukte vornehmen können und welche Qualifikation sie besitzen müssen ist in der MPBetreibV nicht geregelt.

5.3.7.2 BEAUFTRAGTEN-EINWEISUNG

Die Beauftragten-Einweisung ist eine auf die Zielgruppe der Beauftragten Personen eines Betreibers abgestimmte Einweisung, welche durch den Hersteller oder eine von ihm dazu befugte Person durchgeführt wird. Aus praktischen Gründen ist die Beauftragten-Einweisung häufig mit der Anwender-Einweisung identisch.

5.3.7.3 WIEDERHOLUNGS-EINWEISUNG

Wiederholung der Einweisung zur Auffrischung des notwendigen Anwendungswissens.

5.3.8 E-LEARNING

electronic learning, elektronisch unterstütztes Lernen: Lehr- und Lernformen, die elektronische Medien für die Darstellung und Verteilung von Lehrmaterialien einsetzen.

5.3.9 HOLSCHULD

In diesem Fall bedeutet Holschuld, dass sich der Anwender aktiv um die Einweisung bemühen muss. (s. 5.3.5 Bringschuld)

5.3.10 LAIENGERÄT

Laien sind Personen, die weder Angehörige eines Heilberufes oder eines Heilgewerbes sind noch Medizinprodukte in Ausübung ihres Berufes nach fachlicher Ausbildung oder Einweisung anwenden. [Böckmann und Frankenberger 1994] Für Laiengeräte gibt es bislang keine Legaldefinition, jedoch ergibt sich aus dem § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 MPBetreibV in Verbindung mit

der Begründung zu § 2 Abs. 2 MPBetreibV, dass es sich bei diesen um *Medizinprodukte* handelt, welche auch zur Anwendung durch nicht professionelle Personen vorgesehen sind (zum Beispiel ein AED).

5.3.11 LERNERFOLGSKONTROLLE

Eine auf die Risiken des Medizinprodukts fokussiert Lernerfolgskontrolle sollte den Nachweis der erfolgreichen Einweisung dokumentieren, wobei verschiedene Formen sinnvoll sein können.

5.3.12 MEDIZINPRODUKT

Die Definition des Medizinprodukts ergibt sich aus § 3 Nr. 1 MPG. Danach sind Medizinprodukte alle einzeln oder miteinander verbunden verwendete Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder anderen Gegenständen einschließlich der vom Hersteller speziell zur Anwendung für diagnostische oder therapeutische Zwecke bestimmten und für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinprodukts eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen mittels ihrer Funktionen zum Zwecke

- der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,
- der Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,
- der Untersuchung, der Ersetzung oder der Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs oder
- der Empfängnisregelung zu dienen bestimmt sind
- deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

5.3.13 MEDIZINPRODUKTE-BERATER

§ 31 MPG definiert den Medizinprodukte-Berater. Ein Mitarbeiter eines Herstellers, der Fachkreise fachlich über Medizinprodukte informiert oder sie in deren sachgerechte Handhabung einweist, ist ein Medizinprodukte-Berater.

5.3.14 MEDIZINPRODUKTE-BUCH

Ein Medizinprodukte-Buch muss für jedes Medizinprodukt der Anlagen 1 und 2 geführt werden. [MPBetreibV:2017] Neben den das Produkt beschreibenden und identifizierbaren Daten (z.B. Inventarnummer, Seriennummer, Typ, Software, Gebrauchsanweisung etc.) sind auch die Sicherheits-relevanten Kriterien wie Prüf- und Reparaturdaten und Termine und die Dokumentation der Einweisungen (Datum, Name der Beauftragten und eingewiesene Person) enthalten. Dieses Medizinprodukte-Buch muss über die Dauer des Medizinprodukte Betriebes aufbewahrt und der behördlichen Überwachung zugänglich gemacht werden.

5.3.15 PATIENTENEIGENES MEDIZINPRODUKT

Ein Patienteneigenes Medizinprodukt (zum Beispiel aktives Medizinprodukt zur Behandlung von Schlafatmungsstörungen) befindet sich Besitz eines Patienten und nicht im Eigentum einer Gesundheitseinrichtung. Der Patient wendet das Medizinprodukt üblicherweise selbst an. Die Pflichten des Betreibers werden in diesen Fällen von den Kranken- / Pflegekassen beziehungsweise Sanitätshäusern / Fachhändlern übernommen. [MPBetreibV:2017]

5.3.16 RESTRISIKO

Restrisiko ist das verbleibende Risiko, das nach den Risikobeherrschungsmaßnahmen des Herstellers mit dem Medizinprodukt verbunden bleibt. Der Begriff Restrisiko ist bei Anwendern weitgehend unbekannt. Deshalb wird zur besseren Verständlichkeit im Text durchgehend von Risiko gesprochen, auch wenn das Restrisiko gemeint ist.

5.3.17 **RISIKO**

Kombination von Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Gefährdung, die einen Schaden hervorruft, und Grad der Schwere dieses Schadens.

5.3.18 SCHULUNG

Maßnahmen zur Unterstützung des Lernens von anwendungsrelevantem Wissen, des Entwickelns von Fertigkeiten sowie zur Verbesserung der Befähigung für komplexe, *Risik*obehaftete oder erklärungsbedürftige Bereiche.

5.3.19 SICHERHEIT

Freiheit von unvertretbaren Risiken

5.3.20 TRAINING

Training unterstützt sowohl die Fähigkeit, das Erlernte auf Sachverhalte sicher anzuwenden als auch die Generalisierung des Wissens, um neue Situationen meistern zu können. [Klüver und Klüver 2012] Training ist erforderlich, wenn zur Beherrschung des Medizinprodukts nicht nur deklaratives Wissen, sondern auch prozedurales Können erforderlich ist.

5.3.21 UNERWÜNSCHTES EREIGNIS

Ein schädliches Vorkommnis, das eher auf der Behandlung denn auf der Erkrankung beruht. Es kann vermeidbar oder unvermeidbar sein. [APS 2013]

5.3.22 UNTERWEISUNG

Nach Arbeitsschutzgesetz sowie nach der Vorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV V1 "Grundsätze der Prävention" muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten regelmäßig und ausreichend über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterweisen:

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Die Unterweisung geht ein auf

- die betrieblichen Besonderheiten,
- die genauen Arbeitsabläufe und
- die Sicherheitsmaßnahmen am konkreten Arbeitsplatz.

Unterweisung ist eine Einweisung.

5.4 VERZEICHNISSE

5.4.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AED	Automatisierter Externer Defibrillator
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. (Arbeitsschutzgesetz)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO2	Kohlenstoffdioxid
DGUV-V	Vorschriften, die durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, erlassen wurden

DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
EEG	Elektroenzephalografie
EKG	Elektrokardiogramm
HZV	Herzzeitvolumen
IBP	invasive Blutdruckmessung
ISO	International Organization for Standardization
KTQ	Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
MPG	Medizinproduktegesetz
NIBP	nichtinvasive Blutdruckmessung
RiliBÄK	Richtlinien der Bundesärztekammer
RöV	Röntgenverordnung
SaO2	arterielle Sauerstoffsättigung
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

5.4.2 LITERATUR

APS (2013): Glossar. Hg. v. Aktionsbündnis Patientensicherheit. Bonn. Online verfügbar unter http://www.aps-ev.de/glossar/.

ArbSchG: 2015. Bundestag: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, vom 2013. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/grbschg/.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (2015): Kompendium Grundsätze der Prävention. DGUV Vorschrift 1, DGUV-Regel 100-001. Mannheim: BGN.

BGB: 2013. Bundestag: Bürgerliches Gesetzbuch, vom 04.07.2013. In: BGBl. I, S. 2176 ff. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf.

Bleyer, S. (1992): Medizinisch-technische Zwischenfälle in Krankenhäusern und ihre Verhinderung. 1 Band. Hannover: Fachverl. Krankenhaustechnik.

Böckmann, R; Frankenberger, H (1994): Durchführungshilfen zum *Medizinprodukt*egesetz. 43. Ergänzungslieferung. 3 Bände. Köln: Verl. TÜV Rheinland.

Böckmann, R-D; Frankenberger, H (1994): Durchführungshilfen zum Medizinproduktegesetz. 43. Ergänzungslieferung. 3 Bände. Köln: Verl. TÜV Rheinland.

Bohnet-Joschko, Sabine; Zippel, Claus; Siebert, Hartmut (2015): Prävention Medizintechnik-assoziierter Risiken im Krankenhaus: Spezifizierung der APS-Empfehlungen für *Anwender* und *Betreiber* von Anästhesiegeräten. In: Z Evid Fortbild Qual Gesundhwes 109 (9-10), S. 725–735. DOI: 10.1016/j.zefq.2015.06.001.

Brühwiler, Bruno (2012): *Risik*omanagement nach ISO 31000 und ONR 49000. Mit 13 Praxisbeispielen. Wien: Austrian Standards Plus Publ.

Brühwiler, Bruno (2008): Neue Standards im Risikomanagement. ISO/DIS 31000 und ONR 49000:2008. In: Management und Qualität (5), S. 26–27.

Cooper, J. B.; Newbower, R. S.; Kitz, R. J. (1984): An analysis of major errors and equipment failures in anesthesia management: considerations for prevention and detection. In: Anesthesiology 60 (1), S. 34–42.

Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 13. Mai 2013); Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

DIMDI (2015): Zuständige Behörden für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten. DIMDI. Online verfügbar unter www.dimdi.de/static/de/mpg/adress/behoerden/beh-liste.htm.

DIN EN 15224:2012: Dienstleistungen in der Gesundheitsversorgung Qualitätsmanagementsysteme.

DIN EN 62366:2016: Medizinprodukte - Anwendung der Gebrauchstauglichkeit auf Medizinprodukte.

DIN EN ISO 14971:2013: Medizinprodukte - Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte.

E DIN EN 62366-1:2014: Medizinprodukte – Teil 1: Anwendung der Gebrauchstauglichkeit auf Medizinprodukte.

EG 2007/47:2007. EU Commission: Richtlinie 2007/47/EG zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG und zur Angleichung der Rechtsvorschriften der RICHTLINIE 2007/47/EG über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten. In: Amtsblatt der Europäischen Union (L 247), S. 21–55.

EU Commission (2016): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on medical devices, and amending Directive 2001/83/EC, Regulation (EC) No 178/2002 and Regulation (EC) No 1223/2009. Online verfügbar unter www.spectaris.de/uploads/tx_ewscontent_pi1/06-27_MDR.pdf.

Hähnel, J.; Friesdorf, W.; Ahnefeld F.W. (1989): Einweisung und Schulung für die Anwendung medizinisch technischer Geräte. Rahmen eines Gesamtkonzeptes. In: mt-Medizintechnik 109, S. 128–133.

Hölscher, U; Laurig, W; Lindenthal. M.; Hoffmeier, N (2016): Sicherer Umgang mit Medizinprodukten in Kliniken. Ergonomische Probleme, Gefährdungen für die Mitarbeiter, Gefährdungsbeurteilung, Hindernisse für einen sicheren Umgang. Landsberg am Lech: ecomed Medizin.

Hölscher, Uvo M.; Laurig, W.; Hoffmeier, N.; Lindenthal, M. (2016): Sicherer Umgang mit Medizinprodukten in Kliniken. - Ergonomische Probleme - Gefährdungen für die Mitarbeiter - Gefährdungsbeurteilung - Hindernisse für einen sicheren Umgang. 1. Aufl. Hamburg: ecomed Medizin; www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/bgw-themen/Sicherer-Umgang-mit-Medizinprodukten-in-Kliniken Download.pdf? blob=publicationFile.

Hölscher, Uvo M.; Rimbach-Schurig, Monika; Bohnet-Joschko, Sabine; Juditzki, Iris; Siebert, Hartmut (2014): Handlungsempfehlung: Patientensicherheit durch Prävention medizinproduktassoziierter Risiken. Für Anwender, Betreiber und Gesetzgeber Teil 1: aktive Medizinprodukte, insbesondere medizintechnische Geräte in Krankenhäusern. Hg. v. Aktionsbündnis Patientensicherheit. Berlin. Online verfügbar unter http://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2016/08/APS_Handlungsempfehlungen_2014_WEB_lang-1.pdf.

IEC TR 61258:2008: Guidelines for the development and use of medical electrical equipment educational materials.

ISO 31000:2009: Risk management — Principles and guidelines.

Jung, Esther; Rauschenberger, Marianne; Anna, Otto (2000): Einweisungen in Krankenhäusern. Akzeptanz und Einhaltung der Vorschriften über die sachgerechte Geräteanwendung im Krankenhaus. In: C. Hartung (Hg.): Technik im Krankenhaus. Zukunftsfähige Formen der Krankenhaustechnik. WGKT, S. 167–172.

Klüver, Christina; Klüver, Jürgen (Hg.) (2012): Lehren, Lernen und Fachdidaktik. Wiesbaden: Vieweg + Teubner Verlag.

KQM-RL:2014. Gemeinsamer Bundesausschuss: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, vom 2014. In: Bundesanzeiger AT (B4).

KTQ (2009): KTQ-Manual und KTQ-Kataloa ab 2009 Krankenhaus. Berlin: Fachverl. Grimm.

MedGV:1985. BMG: Medizingeräteverordnung. In: BGBl. I (2), S. 93 ff.

MPBetreibV:2017. BMG: Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten, vom 2017. In: BGBI. I, S. 2203.

MPG:2013. Bundestag: Gesetz über Medizinprodukte. In: BGBl. I, 3154 ff. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/mpg/index.html.

MPGVwV, vom 2012:27.06.2015: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes - Medizinprodukte-Durchführungsvorschrift. Online verfügbar unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18052012_BMG.htm.

ONR 49000:2010: *Risik*omanagement für Organisationen und Systeme; Begriffe und Grundlagen; Umsetzung von ISO 31000 in die Praxis.

QM-RL:2015. Gemeinsamer Bundesausschuss: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Qualitätsmanagement-Richtlinie. Online verfügbar unter www.g-ba.de/downloads/39-261-2434/2015-12-17_QM-RL_Erstfassung.pdf.

Rothmund, Matthias; Kohlmann, Thomas; Heidecke, Claus-Dieter; Siebert, Hartmut; Ansorg, Jörg (2015): Patientensicherheit: Kontinuierliche Verbesserung. In: Dtsch Arztebl International 112 (23), S. A 1032-1035. Online verfügbar unter www.aerzteblatt.de/int/article.asp?id=170827.

RöV. Bundesjustizministerium: Röntgenverordnung. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/r v 1987/gesamt.pdf.

StGb. Bundestag: Strafgesetzbuch, vom 2015. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet. de/stgb/.

Strametz, Reinhard; Debacher, Ulf; Haeske-Seeberg, Heidemarie (2016): Anforderungen an klinische *Risik*omanagementsysteme im Krankenhaus. Handlungsempfehlung. APS. Berlin. Online verfügbar unter www.aps-ev.de/fileadmin/fuerRedakteur/PDFs/Handlungsempfehlungen/HE_*Risik*omanagement.pdf.

StrlSchV: Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen. Online verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/strlschv 2001/gesamt.pdf.

Trappe, J. (1988): Umsetzung zur MedGV: vorgefundenes, Erkenntnisse. Empfehlungen. In: C. Hartung und Otto Anna (Hg.): Sicherheit, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit im Krankenhaus. Hospirech ,88. Hannover, 27. bis 29. September. Wissenschaftlichen Gesellschaft für Krankenhaustechnik e.V. (WGKT) (TK_1988).

Zippel, Claus; Börgers, André; Weitzel, Andreas; Bohnet-Joschko, Sabine (2014): Many critical incidents could be avoided by preanaesthesia equipment checks. In: European Journal of Anaesthesiology 31 (5), S. 289–291. DOI: 10.1097/EJA.00000000000054.

FEEDBACK

Die APS-Handlungsempfehlungen sind Instrumente zur Verbesserung der Patientensicherheit. Diese Instrumente bedürfen kontinuierlicher Weiterentwicklung und Anpassung. Rückmeldungen jedweder Art an das APS sind deshalb ausdrücklich erwünscht. Sollten Sie bei der Durchsicht und/oder dem Gebrauch dieser Handlungsempfehlungen auf Ungereimtheiten, Missverständliches oder Fehler stoßen, bitten wir Sie ebenso um einen Hinweis, wie wir auch gerne Verbesserungsvorschläge aufnehmen.

Zudem besteht für Sie die Möglichkeit, Fragen, die in der vorliegenden Handlungsempfehlung nicht behandelt werden, an das APS zu richten.

HINWEISE

Die Handlungsempfehlung bedarf regelhaft nach 3 Jahren der Überarbeitung durch den Herausgeber. Ihre Fragen, Anregungen und Rückmeldungen richten Sie bitte an:

Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. Am Zirkus 2 10117 Berlin info@aps-ev.de

Zur erleichterten Lesbarkeit wird in dieser Handlungsempfehlung auf eine Geschlechterdifferenzierung verzichtet und stattdessen das maskuline Neutrum verwendet.

Die Empfehlung gibt in ihren verschiedenen Teilen nicht notwendigerweise den Standpunkt der einzelnen Personen oder Institutionen wieder. Diesen Leitfaden finden Sie auch zum kostenlosen Download im Internet: www.aps-ev.de

Das Copyright für die Handlungsempfehlung liegt beim Aktionsbündnis Patientensicherheit. Diese Handlungsempfehlung darf von jedem kostenfrei benutzt werden. Die Weitergabe hat unverändert und kostenfrei zu erfolgen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. Am Zirkus 2 10117 Berlin www.aps-ev.de

APS-Arbeitsgruppe "Medizinprodukte assoziierte Risiken / Einweisung"

AG-Leitung

Dirk Jahn, medfacilities Betrieb GmbH - Medizintechnik Uvo M. Hölscher, Fachhochschule Münster Vertreter des Vorstandes: Hartmut Siebert, Claus-Dieter Heidecke

Redaktionsmitglieder

Uvo M. Hölscher, Fachhochschule Münster
Dirk Jahn, medfacilities Betrieb GmbH - Medizintechnik
Monika Rimbach-Schurig, WissensKonsil
Norbert Termer, CoSolvia Krankenhaustechnik GmbH
Udo Pagenkämper, Medtronik GmbH
Nicole Radewic-Pahl, Noordhoff Health Deutschland GmbH
Reinhard Wagner, Arbeitskreis Schlafapnoe Niedersächsischer Selbsthilfegruppen e.V.

Weitere Mitwirkende

Volker Held, Klinikum Würzburg Mitte gGmbH Werner Koob, Ing. Büro Koob Fiona McDermott, Institut für Patientensicherheit der Universität Bonn Heike Meier, Sana Medizintechnisches Service Zentrum Martina Unseld, Siemens Healthcare GmbH Anke Westerberg, KV-Westfalen Lippe

und weitere Personen von verschiedenen Firmen, Institutionen und Behörden, die zum Teil namentlich nicht genannt werden wollen

Titelbild: Peter Bender

1. Auflage, Mai 2017 DOI: 10.21960/201710

